



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

9071 Köttmannsdorf, Karawankenblick 1

☎ 04220/2203 Fax: 04220/2595

koettmannsdorf@ktn.gde.at www.koettmannsdorf.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 11. Dezember 2019, Zahl: A-2019-1179-00167, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Köttmannsdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) zu entrichten.

§ 3

Bezugsgebühr (Benützungsgebühr)

- (1) Die Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,50 (inkl. 10% MWSt.)

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung und Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Mit Fälligkeit 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen [die mittels Lastschriftanzeige erfolgt] wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 09.06.1997, Zahl 152/810-4/97-1 zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 21.12.2009, Zahl: 850/1/1618/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Josef Liendl

